

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 26. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juni 1995, geändert am 19. September 2001 und 23. Juli 2014, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,-- Euro
bis zu 6 Stunden	40,-- Euro
über 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,-- Euro

Artikel 2

Es wird folgender § 4 neu eingefügt:

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Erstattung in Höhe von 12,-- Euro. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 3

§ 4 wird zu § 5 und Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 werden zum 15. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats gezahlt.

Artikel 4

Die Nummerierung der weiteren bisherigen Paragraphen wird wie folgt angepasst:

§ 5 wird zu § 6

§ 6 wird zu § 7

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 26. Oktober 2016

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.